



3003 Bern, 19. Juni 2025

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

Altbach-Kanal, Ersatz Wasserleitung; Projekt-Nr. 24-06-013

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 1. Mai 2025 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Handen des UVEK das Gesuch für den Ersatz der Wasserleitung Frauenwisen – Weststrasse ein. Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben, einen technischen Bericht, Projektpläne und eine Stellungnahme des Zonenschutzes.
2. Der Projektstandort befindet sich zwischen dem Gebiet Frauenwisen (Startgrube) und Weststrasse (Zielgrube) auf dem Gebiet der Gemeinde Kloten (Parz. Nr. 3139.14). Laut Gesuch muss die schadhafte Gussleitung DN 300 aus dem Jahr 1976 auf einer Länge von ca. 250 Metern ersetzt werden. Der ursprünglich vorgesehene Ersatz an gleicher Stelle im Altbachkanal habe sich aufgrund der Kanalbelegung und dem Gewicht der Rohre als sehr schwierig erwiesen, weshalb eine Spülbohrung mit Einzug einer neuen PE Leitung DN 350/290 mm, südlich der Altbachdole realisiert werden soll. Auf Seite der Werkhofstrasse (Gebiet Frauenwisen) wird die Startgrube erstellt und die Pilotbohrung bis zur Zielbaugrube durchgespült. Nach Rückzug der Rakete mit Aufweitungskeil werden die geschweißten Rohre von Seite Weststrasse eingezogen. Auf beiden Seiten werden dann mit offenen Gräben die Leitungszusammenschlüsse an das Netz erstellt und die alte Leitung abgehängt. Das ganze Bauvorhaben ist im Endzustand abgedeckt.

3. Alle Baumaschinen und Installationen welche temporär während der Bauzeit, insbesondere für das Spülverfahren länger stehen bleiben, seien ausserhalb der «graded portion of strip» (75 m) und ausserhalb der «protected area» platziert. Die empfohlene Aufweitung der «graded portion of strip» von 105 m wird nur bei der Zielbaugrube leicht unterschritten. Die temporäre Zielbaugrube welche knapp innerhalb der empfohlenen «graded portion» zu liegen kommt, sei ein örtlich klar begrenzter Baubereich der temporär nur während ungefähr zwei bis drei Wochen offen liegt (Negativhindernis). Die flugbetrieblich kritischen Bauabläufe während dem Spülverfahren (Bohr- und Rohr-Einzugsvorgang) werden nachts, ausserhalb der Flugbetriebszeiten ausgeführt. Der Sicherheitsabstand TWY Echo wird bis auf die Bauphase Rohreinzug, eingehalten. Es werde jederzeit sichergestellt, dass die Interventionsachsen der Blaulichtorganisationen frei bleiben. Die Baustellenerschliessung erfolgt über das Tor 130. Die Zufahrten zur Baustelle erfolgen zur Startbaugrube via Glattstrasse, zur Zielbaugrube via Werkhof- und Weststrasse.
4. Beim Projekt handelt es sich um Anpassungen an Flugplatzanlagen im Sinn von Art. 2 VIL¹. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG² ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.
5. Das Vorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals, ist örtlich begrenzt und verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Zudem sind keine betroffenen Dritten auszumachen. Da her kommt für das Vorhaben das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung. Das Vorhaben erfüllt somit die Anforderungen der Raumplanung sowie die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL).
6. Das BAZL hörte am 5. Mai 2024 den Kanton Zürich an.

Am 20. Mai 2025 stellte das Amt für Mobilität des Kantons Zürich (AFM) dem BAZL die eingegangenen Stellungnahmen folgender Fachstellen zu:

- Schutz und Rettung Stadt Zürich (SRZ) – Einsatz und Prävention, vom 19. Mai 2025;
- Zonenschutz – Kantonale Kontaktstelle für Luftfahrthindernisse, vom 17. April 2025.

7. Das AFM beantragt, die Unterlagen/Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen beurteilt sein müssen, seien frühzeitig per E-Mail an lfg.afm@vd.zh.ch zu senden. Der Baubeginn, die Fertigstellung sowie die Betriebsfreigabe seien mindestens zehn Arbeitstage vor den vorgesehenen Terminen unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.

Diese Anträge sind begründet und somit als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen.

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

² Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

8. Der Zonenschutz hat keine Einwände gegen das Projekt. Für die Bauphase beantragt er,
 - [1] die gelben Baukran-Erstellungsgesuche auf www.zonenschutz-kantstelle.ch müssten mindestens 2 Monate vor Baubeginn per E-Mail bei zonenschutz@kantstelle.ch eingereicht werden;
 - [2] die Baugeräte seien alle im Pistenstreifen. Daher brauche es für die Bauphase zwingend eine Abklärung mit Skyguide CNS via Zonenschutz und eine Verfügung vom BAZL.

Die FZAG lässt verlauten, die genauen Baugeräte kenne man erst, wenn der Unternehmer nach der Ausschreibung bekannt sei. Nach diesem Zeitpunkt könnten die beantragten Abklärungen mit Skyguide via Zonenschutz vorgenommen werden.

Die BAZL Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse (SIAP) wurde am 21. Mai 2025 angehört und liess verlauten, das Bohrgerät und die Mischanlagen stünden ausserhalb des Pistenstreifens. Unter der Auflage der Überprüfung durch Skyguide CNS, sei SIAP mit der geplanten Ausführung einverstanden. Die FZAG hat keine Bemerkungen zu den Ausführungen von SIAP.

Das UVEK kommt zum Schluss, dass der Antrag [1] des Zonenschutzes unbestritten sowie zweck- und verhältnismässig ist. Er wird als Auflage ins Dispositiv übernommen. Der Antrag [2] des Zonenschutzes wird entsprechend den Ausführungen von SIAP angepasst und sinngemäss übernommen.

9. SRZ stellt die Anträge,
 - [1] wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien im ordentlichen Verfahren SRZ vorzulegen;
 - [2] die Glattstrasse müsse im ganzen Bereich der Feuerwehrwache Flughafen (W22) während dem Flugbetrieb zwischen Feuerwehrstrasse und Rollweg Romeo 8 (EASA Rettungssachse) jederzeit uneingeschränkt und hindernisfrei befahrbar sein.

Die FZAG hat keine Bemerkungen zu diesen Anträgen.

Das UVEK kommt zum Schluss, dass die Anträge von SRZ begründet und unbestritten sind. Sie werden als Auflagen ins Dispositiv übernommen.

10. Als allgemeine Bauauflagen sind folgende Bestimmungen zu verfügen:
 - Die Ausführung des Vorhabens hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
 - Baubeginn, Fertigstellung und Betriebsfreigabe sind dem BAZL via AFM mindestens zehn Arbeitstage vor den vorgesehenen Terminen unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.
 - Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbe-

trieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

- Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere für Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen. Stellen bei denen Absturzgefahr besteht, sind gemäss der SIA-Norm 358 ausreichend zu sichern.
 - Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
 - Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
11. Die Bauarbeiten finden teilweise nachts in Zeiten mit erhöhtem Ruheanspruch statt. Das nächstliegende Gebäude mit lärmempfindlicher Nutzung (Flughafengefängnis) befindet sich näher als 600 m von der Baustelle entfernt. Der technische Bericht schlägt für die Baustelle und die Bautransporte deshalb die Massnahmenstufe A gemäss BLR³ vor.
- Das UVEK stimmt den Einschätzungen im technischen Bericht zu. Die Massnahmenstufe A gemäss BLR wird im Dispositiv festgelegt.
12. Der Ersatz der Wasserleitung hat nur minimale Auswirkungen auf die Umwelt. Das Vorhaben fällt somit unter Ziffer 1 der Bagatelfallregelung im Sinne von Art. 62a Abs. 4 RVOG⁴ zwischen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem BAZL vom 29. Januar 2018.
13. Das UVEK kommt zum Schluss, dass der Ersatz der Wasserleitung Frauenwisen – Weststrasse unter den zu verfügenden Auflagen den gesetzlichen Anforderungen entspricht und genehmigt werden kann.
14. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL⁵, insbesondere nach deren Art. 3, 5, und 49. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für Stellungnahmen (zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung) zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

Der Kanton Zürich weist für die Prüfung des Gesuchs keine Gebühren aus.

³ Richtlinie über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms gemäss Artikel 6 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986, BAFU, 2011

⁴ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

⁵ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

15. Nach Art. 49 RVOG⁶ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat der Departementsvorsteher die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in seinem Namen zu unterzeichnen.
15. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem AFM zugestellt (per E-Mail); vereinbarungsgemäss bedient das AFM die von ihm einbezogenen Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

Der Ersatz der Wasserleitung Frauenwisen - Weststrasse wird wie folgt genehmigt:

1. Massgebliche Unterlagen

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Technischer Bericht vom 10. April 2025;
- Situationsplan 1:10'000 vom 25. März 2025;
- Konzeptplan 1:500, Plan-Nr. 535.4 vom 10. April 2025;

2. Standort

Der Projektstandort befindet sich zwischen der Weststrasse und dem Gebiet Frauenwisen auf dem Gebiet der Gemeinde Kloten, Parz.-Nr. 3139.14.

3. Festlegungen

- 3.1 Für die Baustelle und die Bautransporte gilt die Massnahmenstufe A gemäss BLR.

⁶ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

4. Auflagen

- 4.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 4.2 Baubeginn, Fertigstellung und Betriebsfreigabe sind dem BAZL via AFM mindestens zehn Arbeitstage vor den vorgesehenen Terminen unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.
- 4.3 Die Unterlagen/Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen beurteilt sein müssen, sind frühzeitig vor den vorgesehenen Terminen per E-Mail an lfg.afm@vd.zh.ch zu senden.
- 4.4 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 4.5 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere für Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen. Stellen bei denen Absturzgefahr besteht, sind gemäss der SIA-Norm 358 ausreichend zu sichern.
- 4.6 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
- 4.7 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
- 4.8 Die gelben Baukran-Erstellungsgesuche auf www.zonenschutz-kantstelle.ch müssen mindestens 2 Monate vor Baubeginn per E-Mail bei zonenschutz@kantstelle.ch eingereicht werden.
- 4.9 Vor Baubeginn ist die Zustimmung von Skyguide CNS zur konkreten Bauausführung via Zonenschutz einzuholen. Das BAZL ist zu informieren.
- 4.10 Wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt sind im ordentlichen Verfahren SRZ vorzulegen.
- 4.11 Die Glattstrasse muss im ganzen Bereich der Feuerwehrwache Flughafen (W22) während dem Flugbetrieb zwischen Feuerwehrstrasse und Rollweg Romeo 8 jederzeit uningeschränkt und hindernisfrei befahrbar sein.

5. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

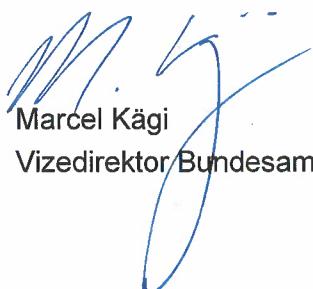
6. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):

– Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (per E-Mail):

– Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Kägi
Vizedirektor Bundesamt für Zivilluftfahrt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.